

Statuten des Turnvereines „Turnverein Perchtoldsdorf Union“, kurz „TVP Union“

1. Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Perchtoldsdorf Union“, kurz „TVP Union“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2380 Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Österreich. Er ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Alle in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen, Männer oder Divers beziehen.

2. Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO), aus.
- (3) Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgendes angeführtes ideelles und materielles Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) ein geordneter Trainingsbetrieb, der verschiedenste Sparten für alle Altersstufen umfasst;
 - b) Trainingslager und einzelne Trainingstage (Camps);
 - c) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen;
 - d) Ausrichtung von Sportveranstaltungen, einschließlich Wettkämpfen;
 - e) die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern;
 - f) Besuch und Organisation von Kursen und sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen;
 - g) Versammlungen, Vorträge, Regelseminare, Diskussionsrunden und sonstige Informationsveranstaltungen;
 - h) Veranstaltungen von Festen aller Art, Wanderungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, etc.;

- i) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände;
 - j) die Beschaffung von Fachliteratur;
 - k) die Beschaffung von Trainingsräumen, Trainingsplätzen sowie Trainingsgeräten;
 - l) Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, darunter auch Schulen;
 - m) die Herausgabe von multimedialen Publikationen;
 - n) der Betrieb einer Website und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder;
 - o) die Infrastruktur des Vereins an seine Mitglieder zur Verfügung zu stellen und Medien- und Pressearbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel, um den Vereinszweck zu erreichen, werden aufgebracht durch:
- a) Beiträge der Vereinsmitglieder;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - c) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen;
 - d) Erträge aus Auftritten und der Teilnahme an Meisterschaften;
 - e) Erträge aus Merchandising;
 - f) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen;
 - g) Erträge aus der Vermarktung der Rechte des Vereins;
 - h) Vermächtnisse;
 - i) freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie Sammlungen;
 - j) Subventionen aus öffentlicher Hand.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsangehörigen gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende und nicht ausübende Sportlerinnen und Sportler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr);
- b) Ehrenmitglieder;
- c) Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre);
- d) unterstützende Mitglieder.

5. Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, der die Aufnahme ohne die Angabe von Gründen ablehnen kann.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwillige schriftliche Abmeldung oder durch Ausschluss.
- (2) Die freiwillige Abmeldung kann jederzeit erfolgen, wobei die Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinsangehörigen nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen kann.
- (3) Für die Sparte Cheerleading gilt davon abweichend, dass die Beendigung der Mitgliedschaft nur zum Ende der vom für Cheerleading zuständigen Fachverband festgelegten nächsten Wechselfristen erfolgen kann.
- (4) Im Falle einer freiwilligen Abmeldung sind die Mitgliedsbeiträge bis zum nach den Statuten nächstmöglichen Zeitpunkt einer freiwilligen Abmeldung Ende des jeweiligen Vereinsjahres in voller Höhe zu leisten. Bereits geleistete Beträge können weder ganz noch anteilig zurückgefordert werden.
- (5) In Härtefällen kann der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit die Rückzahlung maximal eines Mitgliedbeitrages beschließen.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
 - a) wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - b) wegen Verstoßes gegen die Statuten oder gegen die vereinsinternen Regelungen;
 - c) wegen eines Verhaltens, welches das Ansehen des Vereines beeinträchtigen kann oder Ziele bzw. Belange des Vereines nachteilig zu beeinflussen geeignet ist.
 - d) wegen eines Verhaltens, dass den Trainingsbetrieb bzw. Wettkampf massiv stört.
- (7) Gegen den Ausschluss, der schriftlich bekanntzugeben ist, kann berufen werden. Die Berufung ist bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Vereines schriftlich binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschreibens einzubringen. Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Bei Nichteinigung obliegt die endgültige Entscheidung einem Schiedsgerichts gemäß Punkt 18 der Satzungen Statuten.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Diese werden zusätzlich auf der Homepage www.turnverein-perchtoldsdorf.at veröffentlicht. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines in Anspruch zu nehmen. Bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten, sowie dem dazugehörigen Training entscheidet die Trainerin bzw. der Trainer über die Teilnahmeberechtigung.

- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Hauptversammlung und können zu Amtswaltern gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automationsgestützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und jenen Verbänden, bei denen der Verein Mitglied ist, weitergegeben werden können.
- (5) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Beitritt zur Kenntnis, dass Fotos, die im Zuge des Trainings bzw. bei Veranstaltungen angefertigt werden in diversen Medien (Printmedien, Internet, social Media) veröffentlicht werden dürfen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Diese sind innerhalb der von der Kassierin bzw. vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
- (7) Wenn ein Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt, tritt so lange ein Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte ein, bis dem Vorstand die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen wurde. Bei Nichterfüllung erfolgt der Ausschluss gem. § 6(6)a dieser Statuten.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist weder ganz noch teilweise zurückzuzahlen, selbst wenn aus welchen Gründen auch immer der Vereinsbetrieb während des Vereinsjahres nur eingeschränkt möglich ist.

8. Statutenmäßige Einrichtungen

- (1) Die statutenmäßige Einrichtungen des Vereines sind:
 - a) die Hauptversammlung, das ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
 - b) der Vorstand, das ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
 - c) die Sparten;
 - d) die Rechnungsprüfer;
 - e) das Schiedsgericht.

9. Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich einmal zu einem vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt abzuhalten. Sie ist mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern und

Ehrenmitgliedern schriftlich in geeigneter Weise (z.B. Aushang, Vereinszeitung, Post, E-Mail) anzukündigen.

- (2) Anträge zur Generalversammlung Hauptversammlung sind von den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich an die Obfrau bzw. Obmann einzubringen.
- (3) Jede Hauptversammlung ist per Beginn beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den rechtzeitig eingelangten Anträgen gefasst werden.
- (5) Beschlüsse werden, sofern nicht in den Statuten anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Statutenänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann, wenn erforderlich, vom Vorstand einberufen werden. Dieser muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer dies unter Angabe eines Grundes fordert. Diese ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

10. Wirkungsbereich der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag des jährlichen Budgets;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
 - c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus fünf Personen, und zwar aus Obfrau bzw. Obmann, Obfrau bzw. Obmann Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, Schriftführerin bzw. Schriftführer, Kassierin bzw. Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich, wobei Obfrau bzw. Obmann und Kassierin bzw. Kassier nicht in einer Person vereinigt werden dürfen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren innerhalb von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Person kooperieren. Diese ist bei der nächsten Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann, bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung einberufen. Ist auch diese bzw. dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Auf Wunsch jedes Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch elektronische Post (E-Mail, WhatsApp, Signal, ...) gefasst werden.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 13) oder Rücktritt (Abs. 14).
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes

an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) einer Nachfolgerin bzw. Nachfolgers wirksam.

12. Der Wirkungskreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
 - b) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des jährlichen Tätigkeitsberichts, sowie des Kassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr;
 - f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - g) die Einberufung der Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung sowie deren Tagesordnung;
 - h) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann, bzw. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftwartin bzw. der Schriftwart unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann, bzw. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt den Verein nach innen und außen, führt die Geschäfte des Vereines und hat für die Einhaltung der Statuten zu sorgen. Sie bzw. er unterfertigt, unter Gegenzeichnung der Schriftwartin bzw. des Schriftwartes in Geldangelegenheiten der Kassierin bzw. des Kassiers die vom Verein nach außen gehenden Ausfertigungen und Schriftstücke.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Die Schriftwartin bzw. der Schriftwart besorgt die Abfassung der Protokolle sowie den Schriftverkehr des Vereins.
- (5) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Die Sparten

- (1) Der Verein führt unterschiedliche Sparten, welche differenzierte Sportarten umfassen.
- (2) Gründung weiterer Sparten bzw. Wegfall bisheriger Sparten ist möglich.

15. Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zumindest zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Aufgabe der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist es, die laufende Geschäftskontrolle durchzuführen und die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten und schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Tätigkeit endet mit dem Bericht an die Hauptversammlung.
- (4) Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen und haben eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

16. Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zur oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18. §14: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von national oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend
zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, am 27.24



Mag. Markus Skorsch
Landesgeschäftsführer

